



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 601.781/1-V/6/85

11/141/ME
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien

| | |
|------------|--------------------|
| Befehl | SETZEN WU |
| Zl | 30 GE/9 |
| Datum: | 18. JUNI 1985 |
| Verteilt | 21. Juni 1985 grob |
| St. Würten | |

Sachbearbeiter
LACHMAYER

Klappe/Dw
2203

Ihre GZ/vom

Betrifft: AUStG;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Der Verfassungsdienst übermittelt 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit Note des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 28. März 1985, GZ 68 251/1-15/85, versendeten Entwurfes eines Allgemeinen Universitäts-Studien-gesetzes.

Anlage 17. Juni 1985
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.781/1-V/6/85

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

1014 Wien

DRINGEND

Sachbearbeiter
LACHMAYER

Klappe/Dw
2203

Ihre GZ/vom
68.251/1-15/85
28. März 1985

Betrifft: AUStG;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Der Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf eines Allgemeinen Universitäts-Studiengesetzes wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf übernimmt großteils Formulierungen aus dem derzeit noch geltenden AHStG. Ungeachtet der Tatsache, daß viele Textierungen bereits der geltenden Rechtslage angehören, erlaubt sich der Verfassungsdienst im Interesse einer leichteren Lesbarkeit des Gesetzes textes auch zu diesen Bestimmungen legistische Verbesserungsvorschläge vorzulegen. Angesichts zahlreicher sprachlich korrekturbedürftiger Formulierungen wird empfohlen, den Entwurf redaktionell noch eingehend zu überarbeiten. Soweit dies gewünscht wird, ist der Verfassungsdienst selbstverständlich bereit, das do. Bundesministerium dabei - über die vorliegende schriftliche Stellungnahme hinaus - zu unterstützen.

- 2 -

2. Das Verständnis der Formulierung des Gesetzentwurfes wird immer wieder durch zahlreiche Hinweise und Verweisungen unterbrochen. Diese Einschübe gehören nämlich nicht der Regelung selbst an, sondern gleichsam einer kommentierenden und somit übergelagerten Sprachebene. Es darf daher angeregt werden, diese für das unmittelbare Verständnis des Gesetzes- textes überflüssigen Zusätze großteils zu streichen und in die Erläuterungen aufzunehmen.
7. Die Vollziehung zumindest eines Teiles der im Entwurf vorliegenden Rechtsvorschrift wird voraussichtlich automations- unterstützt erfolgen. Im Hinblick auf den Abschnitt III der Legistischen Richtlinien 1979 betreffend die Gestaltung von Rechtsvorschriften, die automationsunterstützt vollzogen werden sollen, geht der Verfassungsdienst davon aus, daß bereits bei der Vorbereitung des Gesetzentwurfes entsprechende Fachleute aus der Praxis beigezogen wurden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zum § 1:

Gemäß Abs. 1 soll dieses Bundesgesetz Studien, Universitäts- kurse und Universitätslehrgänge an den Universitäten regeln. Es fällt auf, daß es gemäß dem zweiten Satzteil des Abs. 1 nur auf die Studien anzuwenden ist. Die Universitätskurse und Universi- tätslehrgänge sind hier nicht erwähnt, ohne daß diese Differen- zierung aus dem Gesetz oder aus den Erläuterungen heraus ver- ständlich wäre.

Im Abs. 2 wird im Zusammenhang mit der sinngemäßigen Anwendung des AUSTG von einer "Berücksichtigung der Besonderheiten" der Kunsthochschulen sowie der Akademie der bildenden Künste in Wien gesprochen. Es ist fürs erste unklar, was unter diesen "Besonderheiten" im einzelnen zu verstehen ist. Es wäre zweck- mäßig, dies zumindest in den Erläuterungen festzuhalten. Ferner wird empfohlen, die Einleitung zum ersten Satz wie folgt zu formulieren: "Dieses Bundesgesetz gilt ... auch für ...".

- 3 -

Zum § 2:

Der zweite Absatz besteht aus einem einzigen, fast eine Seite füllenden Satz mit zahlreichen Strichpunkten und Doppelpunkten. Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wäre es wünschenswert, diesen Satz sprachlich in mehrere Sätze zu unterteilen.

Zum § 3:

Die Ausdrücke "im Rahmen ihres Wirkungsbereiches" sowie "innerhalb ihres Wirkungsbereiches" sind selbstverständlich und daher überflüssig. Allenfalls könnte in den Erläuterungen darauf hingewiesen werden.

Im Abs.4 wird ausdrücklich angeordnet, daß der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung erforderliche personelle, finanzielle und allenfalls organisatorische Maßnahmen vorzusehen und die entsprechenden legislativen Maßnahmen vorzubereiten hat. Es darf aufmerksam gemacht werden, daß nach der derzeitigen Rechtslage auf Grund des Bundesministeriengesetzes 1973 diesbezügliche Mitkompetenzen des Bundesministeriums für Finanzen sowie des Bundeskanzleramtes (in Dienstrechtsangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Planstellenbewirtschaftung) bestehen. Die Gestaltung der Vollziehungsklausel hätte auf die dem Bundesministeriengesetz 1973 entsprechende Kompetenzlage Rücksicht zu nehmen.

Zum § 4:

Gemäß § 4 Abs. 4 hat die zuständige Studienkommission zur näheren Regelung der Durchführung eines Studiums "aufgrund der einschlägigen Studienordnung und des besonderen Studiengesetzes" einen Studienplan zu beschließen. Bei diesem Studienplan handelt es sich rechtlich gesehen um eine Verordnung. Dabei ist jedoch zu beachten, daß eine Verordnung im Sinne des Art. 18 Abs. 2 B-VG nur aufgrund eines Gesetzes und nicht aufgrund einer anderen Verordnung erlassen werden kann. Die derzeit vor-

- 4 -

liegende Formulierung weist daher auf eine verfassungswidrige Subdelegation hin. Es wird daher vorgeschlagen, im Zusammenhang mit den Studienordnungen nicht das Wort "aufgrund", sondern etwa den Ausdruck "unter Bedachtnahme auf" zu verwenden.

Im § 4 Abs. 5 wird im einzelnen aufgezählt, welche Gegenstände der Studienplan zu regeln hat. Nicht im Gesetzentwurf angegeben sind jedoch Art und Weise, wie diese Regelungen zu treffen sind. Eine Aufzählung der Gegenstandsbereiche ersetzt keineswegs die gemäß Art. 18 Abs. 2 B-VG erforderliche inhaltliche Determinierung. Eine solche liegt jedoch im gegenständlichen Fall nicht vor.

Im Abs. 6 wird dargelegt, daß die ordentlichen Hörer "berechtigt" sind, sich zu Beginn des auf das Inkrafttreten des Studienplans folgenden Semesters diesen neuen Studienvorschriften "zu unterwerfen". Es wäre angezeigt, für die Wahlmöglichkeit der ordentlichen Hörer eine andere Formulierung zu wählen (etwa "... sich für die Anwendung der neuen Studienvorschriften zu entscheiden").

Gemäß § 3 Abs. 2 FOG, BGBI. Nr. 341/1981, sind dem Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung einschlägige Gesetz- und Verordnungsentwürfe zur Begutachtung zu übermitteln. Es wird angeregt, den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung im § 4 Abs. 8 ausdrücklich zu erwähnen.

Im Abs. 9 des § 4 wird ausgeführt, daß durch Bundesgesetz festgelegte sonstige Rechte zur Antragstellung, zur Begutachtung und zur Beratung unberührt bleiben. Für den Normadressaten stellt sich hier die Frage, welche Rechte dies im einzelnen sind. Unter Bedachtnahme auf das Anliegen der Rechtsklarheit und im Hinblick auf Pkt. 86 der Legistischen Richtlinien 1979 wäre es angebracht, diese Rechte sowie die ihnen zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen zumindest in den Erläuterungen aufzuzählen.

- 5 -

Zum § 5:

Die Legaldefinition der ordentlichen Hörer, der außerordentlichen Hörer sowie der Gasthörer als "Studierende" ist keine Fiktion, sodaß der Ausdruck "gelten als" durch das Wort "sind" zu ersetzen wäre.

Zum § 6:

Zunächst wird im § 5 beim Begriff der "Studierenden" zwischen ordentlichen und außerordentlichen Hörern und Gasthörern unterschieden. Die Aufzählung im § 6 Abs. 2 bezieht sich auf die Rechte der "Studierenden" ganz allgemein. Es stellt sich die Frage, inwieweit auch den außerordentlichen Hörern und den Gasthörern sämtliche dieser im § 6 Abs. 2 aufgezählten Rechte zukommen.

Hinsichtlich der Freifächer ist das Recht der Studierenden auf den Besuch von Lehrveranstaltungen beschränkt (vgl. § 6 Abs. 2 Z 4). Es wird vorgeschlagen, diese Regelung jedenfalls durch eine solche über die Möglichkeit der Ablegung von Prüfungen zu ergänzen.

Zum § 7:

Insbesondere bei diesem Paragraphen wird deutlich, wie sehr einige allzu häufig angewandte Verweisungstechnik des Sinnes entbehren kann: Sowohl im Abs. 1 als auch in den Abs. 2, 3, 4, 5, 7, 8 Z 1 und Z 3 wird zum Wort "Studium" jeweils der Hinweis "(\\$ 18 Abs. 1 und 9)" hinzugefügt. Es wird dringend empfohlen, sämtliche dieser völlig überflüssigen Hinweise zu streichen und allenfalls in die Erläuterungen eine entsprechende Bemerkung aufzunehmen.

Der § 7 Abs. 4 Z 2 sieht ausdrücklich vor, daß die Zulassung an allen in Betracht kommenden Universitäten zu erfolgen hat, wenn das gewählte Studium von mehr als einer Universität gemeinsam

- 6 -

durchgeführt wird. Bei diesen Mehrfachzulassungen stellt sich jedoch die Frage, ob bei sämtlichen Universitäten das vollständige Zulassungsverfahren parallel durchzuführen ist. Dies gilt etwa für den Nachweis eines ärztlichen Zeugnisses (vgl. § 7 Abs. 3 Z 4). Diese in Aussicht genommene Regelung sollte somit unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsökonomie nochmals überprüft werden.

Im Abs. 8 Z 5 ist von einer "auferlegten Bedingung" die Rede. Dieser Ausdruck ist unter dem Gesichtspunkt der juristischen Terminologie widersprüchlich, da nach dieser zwischen einer "Auflage" und einer "Bedingung" zu unterscheiden ist.

Zum § 8:

Gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 des Entwurfes wird die allgemeine Universitätsreife "unter Anwendung der Hochschulberechtigungsverordnung 1975" nachgewiesen. Eine solche ausdrückliche gesetzliche Anweisung, eine Verordnung auf einen bestimmten Sachverhalt anzuwenden, lässt sich mit Art. 18 Abs. 2 B-VG nicht vereinbaren. Es wird daher angeregt, in dem § 8 Abs. 1 Z 1 lediglich auf besondere Erfordernisse zur Hochschulberechtigung aufmerksam zu machen und im übrigen das Zitat zu streichen.

Es stellt sich die Frage, ob es im Zusammenhang mit § 8 Abs. 4 nicht zu einer "bedingten Zulassung" kommt, nämlich dann, wenn die geforderten Ergänzungsprüfungen noch nicht absolviert wurden. Eine solche bedingte Zulassung wäre jedoch als solche ausdrücklich zu regeln.

Zum § 9:

Allein im ersten Absatz des § 9 wird bei dem Worte "Studium" viermal der Hinweis auf § 18 Abs. 1 und 9 eingefügt. Im Sinne der obigen Anregung zum § 7 darf auch hier vorgeschlagen werden, diesen völlig überflüssigen Hinweis zu streichen und durch eine kurze Bemerkung in den Erläuterungen zu ersetzen.

- 7 -

Der Ausdruck "allenfalls" im § 9 Abs. 2 ist zu unbestimmt.

Zum § 10:

Es stellt sich die Frage, ob Beurlaubungen und Meldungen von Studienbehinderungen im Falle von Mehrfachzulassungen bei sämtlichen Universitäten ein diesbezügliches Verfahren erforderlich machen.

Zum § 11:

Der Abs. 4 sollte wie folgt formuliert werden: "§ 7 Abs. 8 und 9, § 9 Abs. 1 Z 2 sowie § 9 Abs. 3, 4 und 8 gelten sinngemäß".

Zum § 12:

Auch hier stellt sich die Frage nach dem Verfahren bei Mehrfachzulassungen.

Zum § 13:

Im Zusammenhang mit der Durchführung der medizinischen Untersuchungen erhebt sich das Problem, inwieweit die derzeit nach dem Bundesministeriengesetz 1973 dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz zustehenden Kompetenzen durch die zur Diskussion stehende Spezialregelung ausgeschlossen werden. Um eine solche Einschränkung der Kompetenzen des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz zu vermeiden, wäre die Mitkompetenz dieses Ressorts zu § 13 in der Vollziehungsklausel des § 51 ausdrücklich festzuhalten.

Zum § 17:

Das Wort "einheitlich" im § 17 Abs. 1 ist überflüssig und sollte im Gesetzestext gestrichen werden.

- 8 -

Der Abs. 2 enthält eine Aufzählung von Gegenstandsbereichen und nicht eine inhaltliche Konkretisierung im Sinne des Art. 18 Abs. 2 B-VG.

Im Abs. 3 Z 9 ist von der Matrikelnummer des Studierenden die Rede. Soweit der Verfassungsdienst sieht, scheint diese im Rahmen des Gesetzentwurfes sonst nicht mehr auf. Es wird daher angeregt, diesbezüglich - etwa im § 12 - eine ausdrückliche Regelung zu treffen.

Im Abs. 3 ist in der Folge einerseits von den "Studierenden bzw. Absolventen" und andererseits von den "Antragstellern und Studierenden" die Rede. Diese Personenkreise stimmen nicht völlig überein. Es wäre zweckmäßig, eine Abstimmung vorzunehmen.

Systematisch gesehen sollte der letzte Satz des Abs. 3 unabhängig von der Regelung über die Geheimhaltung und der dazugehörigen Strafbestimmung gliederungsmäßig anders eingeordnet werden.

Zum § 18:

Der III. Abschnitt wird mit "Studien" überschrieben. Offensichtlich handelt es sich dabei um einen umfassenderen Begriff, demgegenüber die "Studien" im Sinne des § 18 Abs. 1 nur einen Teilbegriff darstellen. In diesem Zusammenhang ist auch auf § 1 Abs. 1 des Entwurfes hinzuweisen. Bei dieser Bestimmung wurden die Studien (§ 18) den Universitätskursen und Universitätslehrgängen (§ 23) gegenübergestellt. Es darf vorgeschlagen werden, alle diese Begriffsbildungen unter dem Gesichtspunkt einer einheitlichen Terminologie nochmals zu überprüfen.

Im Abs. 8 ist - ebenso wie in anderen Stellen des Gesetzentwurfes - vom "zuständigen Universitätsorgan" die Rede. Es sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, um welche Organe es sich dabei handelt.

- 9 -

Zum § 21:

Gemäß Abs. 6 Z 2 und 3 können Lehrveranstaltungen in einer lebenden Fremdsprache abgehalten werden, wenn im selben Semester auch in deutscher Sprache eine Lehrveranstaltung gleichen Typs und gleichen Inhalts für das betreffende Pflicht- oder Wahlfach angeboten wird (Parallel-Lehrveranstaltungen) oder wenn sie ein Freifach betreffen. Zu beachten ist, daß es sich bei der Universität um ein Organ der Bundesverwaltung handelt, für welches Art. 8 B-VG gilt. Die in Aussicht genommenen Bestimmungen, die über die derzeitige Rechtslage des AHStG bei weitem hinausgehen, sind daher im Hinblick auf Art. 8 B-VG problematisch.

Zum § 23:

Aus sprachlichen Gründen sollte Abs. 4 etwa wie folgt formuliert werden: "Universitätskurse und Universitätslehrgänge zur Fortbildung....". Ebenso sollte es im Abs. 5 heißen: "Universitätskurse und Universitätslehrgänge für höhere Studien".

Aufgrund des Abs. 8 soll ermöglicht werden, daß Universitätskurse und Universitätslehrgänge, die aufgrund ihrer Inhalte vorwiegend für ausländische Teilnehmer vorgesehen sind, in einer lebenden Fremdsprache abgehalten werden. Auch hier stellt sich die Problematik des Art. 8 B-VG.

Zum § 24:

Der § 24 Abs. 2 sollte noch weiter untergliedert bzw. entsprechend den geregelten Fällen in mehrere Absätze aufgeteilt werden.

Zum § 25:

Die Abs. 2 und 3 des § 25 sind nicht leicht verständlich und wären nochmals sprachlich zu überarbeiten.

- 10 -

Gemäß Abs. 5 entscheidet über die Anträge Studierender auf Einrechnung von Semestern in erster Instanz der Vorsitzende der zuständigen Studienkommission und in zweiter und letzter Instanz die Studienkommission als Kollegialorgan. Diesbezüglich ist festzuhalten, daß der Vorsitzende der Studienkommission hinsichtlich der Entscheidung in zweiter Instanz unter dem Gesichtspunkt des § 7 Abs. 1 Z 5 AVG 1950 als befangen anzusehen ist. Da das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz gemäß Art. II Abs. 2 Abschnitt C Z 28 EGVG (vgl. auch § 45 Abs. 1 des Entwurfes) auf das behördliche Verfahren der Organe der wissenschaftlichen Hochschulen anzuwenden ist, hat sich der Vorsitzende bei dem zweitinstanzlichen Verfahren ausnahmslos vertreten zu lassen. Dies sollte in den Erläuterungen ausdrücklich zur Sprache kommen.

Zum § 26:

Auch hier stellt sich die Befangenheit des Vorsitzenden der Studienkommission.

Zum § 28:

In der Aufzählung des Abs. 1 sind unter Z 2 die Ergänzungsprüfungen angeführt. Sie fehlen jedoch bei den Definitionen der folgenden Absätze. Aus Gründen der systematischen Geschlossenheit wird empfohlen, die Ergänzungsprüfungen in einem neuen Abs. 3 nochmals ausdrücklich zu erwähnen.

Gemäß Abs. 12 können Prüfungen in einer lebenden Fremdsprache abgehalten werden, wenn es sich um Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern handelt, soferne deren Absolvierung im betreffenden Semester auch in deutscher Sprache möglich ist, sowie Prüfungen aus Freifächern. Auch hier ergibt sich das Problem des Art. 8 B-VG.

- 11 -

Zum § 32:

Es ist fraglich, wodurch die im Abs. 4 vorgesehene Ausnahme (auf Grund einer "persönlichen Vereinbarung") sachlich gerechtfertigt sein kann.

Zum § 33:

Gemäß Abs. 3 hat die Gesamtnote "mit Auszeichnung bestanden" zu lauten, wenn in keinem Prüfungsfach eine schlechtere Note als "gut" und in mehr als der Hälfte "sehr gut" erteilt wurde. Es darf zur Diskussion gestellt werden, ob und inwieweit das Bundesgesetz über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten, BGBI. Nr. 58/1952, durch eine Novelle an die neue Rechtslage angepaßt werden sollte.

Zum § 34:

Im Sinne des letzten Satzes von Abs. 3 kann in Ausnahmefällen bei mündlichen Prüfungen vor Einzelprüfung von der Festsetzung einer Repropurationsfrist abgesehen werden. Die sachliche Notwendigkeit einer solchen Ausnahmeregelung ist angesichts der kurzen Minimalfrist von zwei Wochen nicht ohne weiteres einsichtig.

Zum § 36:

Allenfalls könnte im Zusammenhang mit § 36 Abs. 2 eine Abgabepflicht der ungültigen Zeugnisse vorgesehen werden.

Zum § 42:

Dem Gesetzentwurf kann nicht entnommen werden, wer eine ausländische Universität "anerkennt". Handelt es sich dabei um eine inländische oder um eine ausländische Anerkennung? Es wird empfohlen, dies zumindest in den Erläuterungen klarzustellen.

- 12 -

Zum § 44:

Es ist unklar, welche Rechtsfolgen die im Abs. 2 genannten verschiedenen Leistungsstufen mit sich bringen. Auch hier wäre es angezeigt, dies zumindest in den Erläuterungen deutlich zu machen.

Im § 44 Abs. 3 wäre nach dem Ausdruck "in den zwei Leistungsstufen ist" das Wort "jeweils" einzusetzen.

Zum § 45:

Auch an dieser Stelle eröffnet sich die Frage nach der sachlichen Rechtfertigung von Ausnahmen auf Grund "persönlicher Vereinbarungen".

Zum § 49:

Es wäre zweckmäßiger, die im § 49 Abs. 5 vorgesehene Derogation von Gesetzen mit einem bestimmten Tag und nicht bloß mit "Beginn des Studienjahres" in Kraft treten zu lassen.

Außerdem sollte bei den im § 49 Abs. 5 zitierten Rechtsvorschriften das Datum der Erlassung entfallen (vgl. Punkt 58 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zum § 51:

Im Hinblick auf § 3 macht der Verfassungsdienst auf die Mitkompetenzen des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen aufmerksam. Außerdem wäre zu überlegen, im Zusammenhang mit § 13 Abs. 2 eine Mitkompetenz des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vorzusehen.

Es wird davon ausgegangen, daß die dem Gesetzentwurf unmittelbar angeschlossene Inhaltsangabe nicht Teil desselben ist und somit nicht in die Regierungsvorlage aufgenommen wird.

Zu den Erläuterungen:

1. Die Erläuterungen zur seinerzeitigen Regierungsvorlage des AHStG (vgl. 22 Blg. NR XI. GP) sind hinsichtlich einer Reihe von Überlegungen auch für den gegenständlichen Gesetzentwurf beachtlich. Es wird daher empfohlen, die entsprechenden Passagen der Erläuterungen zur seinerzeitigen Regierungsvorlage in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf eines AUSTG zu wiederholen.
2. Im Sinne der Rechtsquellenübersicht wird empfohlen, bei den auf Seite 1 der Erläuterungen aufgezählten Bundesgesetzen jeweils auch die Fundstelle im Bundesgesetz anzugeben.
3. Auf Seite 29 der Erläuterungen findet sich eine Gegenüberstellung der Paragraphen des AUSTG zu denen des derzeit geltenden AHStG. Diese Tabelle erleichtert wesentlich das systematische Verständnis des vorliegenden Gesetzentwurfes. Es wäre wünschenswert, diese Tabelle in den Allgemeinen Teil der Erläuterungen (etwa Seite 4) aufzunehmen.
4. Gemäß Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979 ist im Allgemeinen Teil der Erläuterungen im einzelnen anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen bundesgesetzlichen Neuregelung gründet. Ein solcher Hinweis fehlt jedoch im vorliegenden Entwurf.
5. Der Ausdruck "Sachlogisch" auf Seite 8 der Erläuterungen ist unzutreffend und sollte durch ein anderes Wort ersetzt werden.

- 14 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem
Präsidium des Nationalrates übermittelt.

17. Juni 1985
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

